

SIE STIMMEN ZU, DASS SIE DURCH DIE BEAUFTRAGUNG MITTELS EINES AUFTRAGSDOKUMENTS, DAS DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ENTHÄLT (DAS „AUFTRAGSDOKUMENT“), DEN BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS SOWIE DIESEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUSTIMMEN UND DURCH DIESE GEBUNDEN SIND. WENN SIE EINEN AUFTRAG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON VERGEBEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESE JURISTISCHE PERSON AN DIE BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ZU BINDEN, UND IN DIESEM FALL BEZIEHEN SICH „SIE“ UND „IHR(E)“ IN IHRER VERWENDUNG IN DIESEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN AUF DIESE JURISTISCHE PERSON. WENN SIE NICHT ENTSPRECHEND BEFUGT SIND, ODER WENN SIE ODER DIE JURISTISCHE PERSON NICHT ZUSTIMMEN, DURCH DIE BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN, DÜRFEN SIE KEINEN AUFTRAG VERGEBEN UND KEINE PRODUKT- ODER SERVICEANGEBOTE NUTZEN.



Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Vertragsbedingungen“) sind gültig zwischen ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG („Oracle“) und der natürlichen oder juristischen Person, die das Auftragsdokument ausgefertigt hat, das diese Allgemeinen Vertragsbedingungen per Verweis beinhaltet. Durch die Beauftragung mit einem Auftrag, der diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die Anlage (wie unten definiert) die diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen beigefügt ist, in diese Allgemeinen Vertragsbedingungen einbezogen werden, und erklären sich durch diese Bedingungen und Konditionen des Anlage gebunden. Ist eine Bedingung nur für eine spezielle Anlage relevant, gilt diese Bedingung nur für diese Anlage, wenn die Anlage diese Allgemeinen Vertragsbedingungen in Bezug nimmt.

1. Definitionen

1.1 „**Hardware**“ bezieht sich auf das Computer-Equipment, inklusive Komponenten, Optionen und Austauschteile.

1.2 „**Integrierte Software**“ bezieht sich auf jegliche Software oder programmierbaren Code, der (a) in die Hardware eingebaut oder integriert und für das Funktionieren der Hardware notwendig ist oder (b) Ihnen von Oracle ausdrücklich gemäß der Anlage H zur Verfügung gestellt und ausdrücklich aufgeführt wird (i) in der beigefügten Dokumentation, (ii) auf der Webseite von Oracle oder (iii) über Vorrichtungen, die die Installation zur Nutzung auf Ihrer Hardware bereitstellen. Integrierte Software beinhaltet nicht (a) Codes oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder Technische Unterstützungsleistungen; oder (b) separat lizenzierte Applikationen, Betriebssysteme, Entwicklungswerkzeuge oder System Management Software oder einen anderen Code, der separat von Oracle lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Für bestimmte Hardware sind in der Integrierten Software separat bestellte Integrierte Software Optionen (wie in Anlage H definiert) enthalten.

1.3 „**Rahmenvertrag**“ bezieht sich auf diese Allgemeine Vertragsbedingungen (einschließlich aller Änderungen hierzu) und die Anlage, die den Rahmenvertrag referenzieren (einschließlich aller Änderungen hierzu, die auf die Anlage referenzieren). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Nutzung der Produkte und Serviceangebote, die Sie von Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben.

1.4 „**Betriebssystem**“ bezieht sich auf die Software, welche Hardware für Programme und andere Software verwaltet.

1.5 „**Produkte**“ bezieht sich auf Programme, Hardware, Integrierte Software und Betriebssystem.

1.6 „**Programme**“ bezieht sich auf (a) die Software, die Eigentum von Oracle ist oder von Oracle vertrieben wird, welche Sie unter Anlage P bestellt haben, (b) Programmdokumentation und (c) alle im Rahmen der Technischen Unterstützung erworbenen Programm-Updates. Programme in diesem Sinne umfasst nicht Integrierte Software oder Betriebssysteme oder jegliche Software, die vor ihrer allgemeinen Verfügbarkeit freigegeben wurde (z. B. Betaversionen).

1.7 „**Programmdokumentation**“ bezieht sich auf das Benutzerhandbuch für Programme und Installationsanleitungen für Programme. Die Programmdokumentation kann mit den Programmen geliefert werden. Sie können auf die Dokumentation online unter <http://oracle.com/documentation> zugreifen.

1.8 „**Anlage**“ bezieht sich auf alle Oracle Anlagen zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen wie in Abschnitt 2 definiert.

1.9 „**Separate Bedingungen**“ bezieht sich auf separate Lizenzbedingungen, welche in der Programmdokumentation, Readme-Dateien oder Mitteilungsdateien spezifiziert sind und sich auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern beziehen.

1.10 „**Separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern**“ bezieht sich auf Technologie von Drittanbietern, die unter separaten Bedingungen und nicht unter den Bedingungen des Rahmenvertrages lizenziert sind.

1.11 „**Serviceangebote**“ bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Hosting/Outsourcing Dienstleistungen, Cloud-Services, Beratungsleistungen (Consulting), erweiterte Kunden Unterstützungsleistung (Advanced Customer Support Services) oder andere Leistungen, welche Sie bestellt haben. Solche Serviceangebote werden in den entsprechenden Anlagen näher beschrieben.

1.12 „**Sie**“ und „**Ihr(e)**“ bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, die das Auftragsdokument ausgefertigt hat, das diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage per Verweis enthält.

2. Laufzeit des Rahmenvertrages und zugehörige Anlagen

Dieser Rahmenvertrag gilt für den Auftrag, der den Rahmenvertrag begleitet. Zum Datum des Inkrafttretens ist folgende Anlage im Rahmenvertrag enthalten:

Anlage **S - Services**

Die Anlage enthält Bedingungen, die speziell für bestimmte Arten von bei Oracle bestellbaren Leistungen gelten, die von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen oder diese ergänzen können.

3. Gesondertes Angebot

Der Erwerb von Produkten und zugehörigen Serviceangeboten oder sonstigen Serviceangeboten wird jeweils einzeln angeboten und ist unabhängig von jeglichem anderen Angebot für Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote, die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie alle Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote unabhängig von allen sonstigen angebotenen Produkten oder Services erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für (a) Produkte und zugehörige Serviceangebote ist nicht gebunden an die Leistung eines anderen Serviceangebots oder die Lieferung von anderen Produkten oder (b) andere Serviceangebote sind nicht an die Lieferung von Produkten oder die Leistung von zusätzlichen/anderen Services gebunden. Sie bestätigen, dass der Erwerb nicht im Vertrauen auf das Zustandekommen eines Finanzierungs- oder Leasinggeschäfts mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen erfolgt ist.

4. Schutzrechte

Oracle oder seine Lizenzgeber behalten sich sämtliche geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an allen unter dem Rahmenvertrag entwickelten oder gelieferten Programmen, Betriebssystemen und Integrierter Software vor.

5. Freistellung

5.1 Vorbehaltlich Abschnitt 5.5, 5.6 und 5.7 unten gilt Folgendes: Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material geliefert hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Ergebnisse (insgesamt, „Material“) verletzen die gewerblichen Schutzrechte Dritter, übernimmt der Anbieter gegenüber dem Empfänger auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt diesen von allen Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine

derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat, sofern der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- a. er den Anbieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat, schriftlich über den Anspruch informiert;
- b. er dem Anbieter die alleinige Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt und
- c. er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

5.2 Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und die Lizenzvergütung, die der Empfänger gegebenenfalls der anderen Partei dafür bezahlt hat, wenn Oracle der Anbieter rechtsverletzender Programme ist, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus an Oracle bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie für die Lizenz der rechtsverletzenden Programme bezahlt haben, zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückerstattung die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

5.3 Unbeschadet des vorstehenden gilt ausschließlich bzgl. Hardware Folgendes: Wenn der Anbieter meint oder festgestellt wird, dass die Hardware (oder Komponenten der Hardware) die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder die Hardware (oder Komponenten der Hardware) so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzt (ihren Nutzen oder ihre Funktionalität aber im Wesentlichen beibehält) oder eine Berechtigung zur weiteren Nutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die betreffende Hardware (oder Komponenten der Hardware) zurückzuziehen und den Nettobuchwert zurückzuerstatten, und falls Oracle Anbieter der rechtsverletzenden Hardware ist, die nicht in Anspruch genommene und bereits bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, zurückzuerstatten.

5.4 Im Falle, dass es sich bei dem Material um separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern handelt und die damit verbundenen separaten Bedingungen nicht eine Beendigung der Lizenz für das Material erlauben, kann Oracle die mit der Technologie von Drittanbietern zusammenhängende Lizenz kündigen und zurückfordern. Oracle wird die Vergütung für Programmlizenzen zurückerstatten, welche Sie für die Programmlizenzen bezahlt haben, sowie nicht in Anspruch genommene Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie bereits für die Programmlizenzen bezahlt haben.

5.5 Vorausgesetzt, Sie verfügen über einen gültigen Vertrag für Technische Unterstützungsleistungen von Oracle für das Betriebssystem (zum Beispiel Oracle Premier Support für Systems, Oracle Premier Support für Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support), gelten für die Dauer des Vertrages die folgenden Maßgaben: (a) der Ausdruck „Material“ oben in Abschnitt 5.1 soll das Betriebssystem und die Integrierte Software und alle Integrierten Software Optionen, welche Sie lizenziert haben, umfassen, und (b) der Ausdruck „Programm(e)“ in dem Abschnitt 5 soll durch den Text „Programm(e) oder das Betriebssystem oder die Integrierte Software oder Integrierte Software Optionen (sofern anwendbar)“ ersetzt werden (d. h. die Freistellung für die Verwendung des Betriebssystems und/oder der Integrierten Software und/oder Integrierte Software Optionen ist ausgeschlossen, wenn Sie über kein gültiges Abonnement der zugehörigen Technischen Unterstützungsleistungen von Oracle verfügen/verfügt). Unbeschadet des Vorstehenden stellt Oracle Sie bzgl. des Oracle Linux Betriebssystems nicht von Ansprüchen zu Material frei, das nicht zu den Oracle Linux Dateien gehört, wie unter [http:// www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf](http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf) definiert.

5.6 Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung vom in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können, oder wenn der Empfänger nach dem Ende der Lizenzierung des genutzten Materials weiterhin das verwendete Material nutzt. Der Anbieter stellt dem Empfänger insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Datum oder Material gründet, welche nicht von dem Anbieter bereit gestellt wurde. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen jeglicher Rechtsverletzung, das sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten

Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Nur in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern, die Teil eines Programmes ist oder zur Nutzung eines Programmes erforderlich ist und genutzt wird, gilt Folgendes: (a) in unveränderter Form; (b) als Teil eines oder als zur Nutzung erforderliches Programm; und (c) in Übereinstimmung mit Erteilung der Lizenz für das relevante Programm und allen anderen Bedingungen und Konditionen des Rahmenvertrages, wird Oracle Sie von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern in dem gleichen Umfang freistellen, in welchem Oracle verpflichtet wäre, eine Freistellung der Rechtsverletzung für die Programme unter den Bedingungen des Rahmenvertrages zur Verfügung zu stellen. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf Ihren Handlungen gegenüber einem Dritten beruhen, wenn die Programme in der Ihnen ausgelieferten Form und bei Einsatz gemäß Rahmenvertrag keinerlei Schutzrechte von Dritten verletzen würden. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzungen von geistigem Eigentum frei, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Lizenzrechte bekannt waren.

5.7 Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Haftungsbeschränkung etwas anderes ergibt.

6. Beendigung

6.1 Sollten Sie oder Oracle gegen wesentliche Bestimmungen des Rahmenvertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, gerät die betreffende Partei dadurch in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt. Falls Oracle diesen Rahmenvertrag wie im vorstehenden Satz beschrieben kündigt, müssen Sie alle bis zur rechtlichen Beendigung des Rahmenvertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso wie alle unbezahlten Außenstände für Programme und/oder Serviceangebote, zuzüglich entsprechender Steuern und Spesen. Sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt, kann die Partei, die sich nicht in Verzug befindet, die 30-tägige Frist in ihrem alleinigen Ermessen verlängern, solange die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht. Falls Sie sich unter diesem Rahmenvertrag im Verzug befinden, dürfen Sie die bestellten Produkte und/oder Serviceangebote nicht nutzen.

6.2 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Vergütungen einen Vertrag mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen haben und im Sinne jenes Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Produkte und/oder Serviceangebote, die jenem Vertrag unterliegen, nicht nutzen.

6.3 Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, von dessen Fortbestand aufgrund ihrer Natur auszugehen ist.

7. Vergütung und Steuern; Preisfestlegung, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtungen

7.1 Alle Vergütungen an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbarer Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Serviceangebote abführen muss, außer Steuern auf das Einkommen von Oracle. Außerdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Spesen, die für das Erbringen von Serviceangeboten anfallen.

7.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie möglicherweise mehrere Rechnungen für die bestellten Produkte und/oder Serviceangebote erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Richtlinie für Fakturierungsstandards (Oracle Invoicing Standards Policy) zugestellt, die unter <http://oracle.com/contracts> eingesehen werden kann.

8. Geheimhaltung

8.1 Aufgrund des Rahmenvertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („**vertrauliche Informationen**“). Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Maßgabe des Rahmenvertrages erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Rahmenvertrag sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden, (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei

überlassen wurden, (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

8.3 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten, ausgenommen jene Dritte, die im folgenden Satz aufgeführt sind. Beide Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer weitergeben, die in gleichem Umfang verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Dritte sind nicht die mit Oracle verbundenen Konzernunternehmen. Durch den Rahmenvertrag ist keine der Parteien daran gehindert, vertrauliche Informationen gemäß dem Rahmenvertrag oder Aufträge, die aufgrund des Rahmenvertrages erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag entstehen, oder sofern gesetzlich vorgeschrieben, gegenüber einer staatlichen Behörde offen zu legen.

9. Gesamter Vertrag

9.1 Sie sind damit einverstanden, dass der Rahmenvertrag und die durch schriftliche Inbezugnahme eingeschlossenen Angaben bzw. Informationen zum Rahmenvertrag (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Vertrag für Produkte und/oder Serviceangebote, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Produkte und/oder Serviceangebote ersetzt.

9.2 Die Bestimmungen des Rahmenvertrages und eines Oracle Auftrags gelten vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen jeglicher Bestelldokumente, elektronischer Beschaffung oder anderen ähnlichen nicht von Oracle verwendeten Dokumente und Bedingungen, die gegebenenfalls in Bestelldokumenten, Portalen oder andere nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumente des Kunden enthalten sind. Solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für bestellte Produkte und/oder Serviceangebote. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Anlage und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gehen die Bestimmungen der Anlage vor. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrages und des Rahmenvertrages, geht der Auftrag vor. Änderungen des Rahmenvertrages und von Aufträgen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung erfolgt schriftlich oder sie wird online über den Oracle Store durch berechtigte Vertreter von Ihnen und Oracle akzeptiert. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

10. Haftung

Oracle leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet Oracle für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, haftet Oracle in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe der von Ihnen gemäß diesem Vertrag geleisteten Zahlungen für das entsprechende Programm oder Services.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Sie haben insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur in Höhe des Aufwandes, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

11. Export

Für die Produkte gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Produkte, einschließlich technischer Daten) und in diesem Vertrag vorgesehener, noch zu erbringender Serviceangebote diesen Exportbestimmungen unterliegt. Hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Produkte und/oder Ergebnisse von Serviceangeboten (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

12. Höhere Gewalt

Keine der beiden Parteien haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch eine der folgenden Ursachen entsteht: Kriegshandlungen, Feindseligkeiten oder Sabotage; Naturkatastrophen, Pandemie; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen), sonstige Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Beide Parteien bemühen sich nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Serviceangebote und betroffene Aufträge schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen oder Ihrer Zahlungspflicht für ausgelieferte Produkte oder bestellte Serviceangebote nachzukommen.

13. Recht und Gerichtsstand

Für diesen Rahmenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist München.

14. Mitteilung

Im Streitfalle oder falls Sie auf der Grundlage der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an: ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstr. 25, 80992 München

15. Abtretung

Sie dürfen den Rahmenvertrag weder abtreten noch die Programme, das Betriebssystem, die Integrierte Software und/oder alle Serviceangebote bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, dem Betriebssystem, der Integrierten Software und/oder allen Serviceangeboten gewähren, hat der Sicherungsgläubiger kein Recht auf Nutzung oder Weitergabe der Programme, des Betriebssystems, der Integrierten Software und/oder allen Serviceangeboten. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von allen Produkten und/oder allen Serviceangeboten zu finanzieren, gelten die einschlägigen Richtlinien von Oracle für Finanzierungen, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht als Beschränkung von Rechten ausgelegt werden, die Ihnen ansonsten in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Technologie von Dritten oder separate Arbeitsergebnisse zustehen, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen.

16. Sonstiges

16.1 Oracle ist ein unabhängiger Auftragnehmer und beide Parteien erklären übereinstimmend, dass kein Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Filialverhältnis zwischen ihnen besteht. Jede Partei ist selbst für die Bezahlung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der entsprechenden Steuer- und Versicherungsleistungen.

16.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen des Rahmenvertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln, entsprechende Bedingungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt.

16.3 Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von Oracle dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei (2) Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

16.4 Produkte und Serviceangebote wurden nicht entwickelt und sind nicht bestimmt für den Gebrauch in Atomkraftwerken oder in anderen gefährlichen Umgebungen. Der Einsatz in gefährlichen Umgebungen liegt in Ihrer alleinigen Verantwortung.

16.5 Sollte ein von Oracle autorisierter Reseller in Ihrem Namen und Auftrag eine Kopie des Rahmenvertrages verlangen, stimmen Sie zu, dass Oracle eine Kopie des Rahmenvertrages dem Oracle autorisierten Reseller zur Bearbeitung Ihres Auftrages aushändigen kann.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle, darin eingeschlossen alle von Ihnen für die Bereitstellung von Beratungsleistungen beauftragten Drittparteien, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle haftet nicht für Handlungen dieser Geschäftspartner und wird durch solche Handlungen nicht gebunden, außer (i) der Geschäftspartner stellt Services als Subunternehmer von Oracle einer im Auftrag bestellten Tätigkeit in Bezugnahme des Rahmenvertrags bereit, und (ii) in diesem Fall besteht die Haftung oder Bindung nur in dem Umfang, in dem Oracle für die Durchführung von Oracle Ressourcen unter diesem Auftrag verantwortlich wäre.

16.7 Im Fall von Software, die (i) Bestandteil von Programmen, Betriebssystemen, Integrierter Software und/oder Integrierten Software Optionen ist und die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) unter einer Open Source-Lizenz lizenziert wurde, die Ihnen ein Recht auf Erhalt des Quellcodes des Binärprogramms einräumt, sind Sie berechtigt, eine Kopie des entsprechenden Quellcodes von <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> abzurufen. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger. Stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen in dem Abschnitt „Written Offer for Source Code“ auf der letztgenannten Webseite.

16.8 Oracle ist berechtigt, im Rahmen von Verkaufspräsentationen, Marketingmaterialien und Marketingaktivitäten auf Sie als Oracle Kunde der bestellten Produkte und Serviceangebote zu verweisen.

17. Datum des Inkrafttretens

Das Datum des Inkrafttretens des Rahmenvertrages entspricht dem Datum des Inkrafttretens des Auftragsdokuments, das diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage per Verweis beinhaltet.

Anlage S – Services

Diese Anlage S – Services („Anlage S“) ist eine Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage S bilden zusammen den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage S entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1 „**Services**“ bezieht sich auf Beratungsleistungen („Consulting“), erweiterte Kundensupportleistungen („Advanced Customer Support Services“), Schulungen und andere Services, die Sie gemäß dieser Anlage S von Oracle bezogen haben.

1.2 Begriffe, die in dieser Anlage S verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Rechtseinräumung / Einschränkungen

2.1 Mit der Zahlung für Services räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht an allen Komponenten ein, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieser Anlage S überlässt („Leistungen“). Für bestimmte, Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im entsprechenden Auftragsdokument („Einzelvertrag“) festgelegt sind.

2.2 Sie dürfen Ihren Auftragnehmern und Lieferanten (einschliesslich Ihrer Outsourcing-Partner) das Recht einräumen, die Leistungen für Ihre interne Geschäftszwecke zu nutzen, wobei Sie dafür verantwortlich sind, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Bedingungen dieser Anlage S auch von diesen Dritten eingehalten werden. Der Einsatz von Leistungen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihrer internen Geschäftszwecke die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäß des Rahmenvertrages und dieser Anlage S ebenfalls zulässig.

2.3 Geleistete Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrem Nutzungsrecht (Lizenzen) für Programme, die Eigentum von Oracle sind bzw. von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben oder erworben haben. Der in einem solchen Auftrag in Bezug genommene Vertrag regelt Ihr Nutzungsrecht für diese Programme.

3. Dienstleistungen

3.1 Oracle erbringt die vereinbarten Dienstleistungen fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards.

3.2 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, da es sich bei den beschriebenen Leistungen ausschließlich um Dienstleistungen in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen handelt.

3.3 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

4. Sachmängel bei Werkleistungen

4.1 Für den Fall, dass einzelvertraglich die Erbringung von Werkleistungen vereinbart wurde, gewährleistet Oracle, dass die abgenommenen Werkleistungen die in der Leistungsbeschreibung des Einzelvertrages vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich die abgenommene Werkleistung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art des Werkes erwarten kann. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

4.2 Ihre Ansprüche wegen Sachmängeln erstrecken sich nicht auf die Werkleistungen, die Sie verändern oder nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung einsetzen; es sei denn, Sie weisen nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Voraussetzung für Ansprüche wegen Sachmängeln ist weiter die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Mangels.

4.3 Sie werden Oracle im Rahmen des Zumutbaren bei der Mängelbeseitigung unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Oracle einen Datenträger mit dem betreffenden Programm übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Soweit es sich um Softwareerstellung handelt, wird Oracle den Mangel je nach seiner Bedeutung entweder durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkung des Mangels berichtigen.

4.4 Oracle ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Oracle kann nach seiner Wahl entweder den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Oracle ist verpflichtet Mängel, die Sie in angemessener Zeit in nachvollziehbarer Form schriftlich gemeldet haben, zu beseitigen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

4.5 Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, können Sie eine angemessene Frist für die Beseitigung des Mangels setzen. Können nach Ablauf der angemessenen Frist die Mängel nicht behoben werden, können Sie Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Einzelvertrages verlangen.

4.6 Die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln endet mit Ablauf von einem (1) Jahr nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

4.7 Oracle kann eine angemessene Vergütung des Aufwandes für die Mängelbearbeitung verlangen, soweit Oracle aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein von Oracle zu vertretender Mangel vorliegt.

4.8 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.